

Hausordnung der Fachhochschule Brandenburg

§ 1 Hausrecht

Das Hausrecht wird vom Präsidenten bzw. den von ihm mit dem Hausrecht Beauftragten ausgeübt. Das Hausrecht beinhaltet insbesondere die Entscheidung darüber, wer das Gelände oder die Räume der Fachhochschule Brandenburg (FHB) betreten darf und wie die Nutzung der Räume und Einrichtungen der FHB erfolgt. Die Hausordnung gilt für die gesamte Liegenschaft der FHB.

§ 2 Verhalten auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der FHB

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde von Menschen zu beeinträchtigen. Insbesondere ist die Verwendung von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen menschenverachtenden Inhalten untersagt. In Einzelfällen kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 3 Allgemeine Ordnung

In der gesamten Liegenschaft der FHB ist auf Sauberkeit zu achten. Mit dem Eigentum der FHB ist ordnungsgemäß und pfleglich umzugehen. Die Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden u.a. durch unsachgemäße Nutzung, Feuer, Diebstahl oder Einbruch vermieden werden. Bei Regen, Sturm oder Schneefall sowie beim Verlassen der Räume sind die Fenster zu schließen. Nach Verlassen der Räume sind zudem das Licht zu löschen und die Türen sind zu verschließen. Wird der Wach- und Schließdienst an der FHB durch einen externen Dienstleister wahrgenommen, so ist dieser zur Wahrnehmung des Hausrechtes ermächtigt. Auf Verlangen ist der Wachdienst verpflichtet sich auszuweisen.

§ 4 Plakatierung

Das Plakatieren in und außerhalb von Gebäuden der FHB ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Es bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Hochschule. Für durch das Anbringen von Plakaten und sonstigen Aushängen verursachte Schäden haften die Verantwortlichen.

§ 5 Schlüssel

Eine Ausgabe von Schlüsseln kann gegen Unterschrift erfolgen. Für Schlüsselverluste oder -beschädigungen haftet der Vertragspartner ebenso wie für Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung überlassener Schlüssel entstehen.

§ 6 Verkehrs-, Sicherheits- und Parkgelegenheiten

(1) Für das Fahren und Parken auf dem Campus der FHB gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Gebäudeeingänge, Fluchtwege, Feuerwehrgassen und Rettungswege sind frei zu halten. Fahrzeuge können auf Kosten des Halters oder Fahrers abgeschleppt werden. Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen oder Gebäudeteilen sowie sonstige Sachschadensfälle, sind unverzüglich dem Technischen Dienst anzuzeigen.

(2) Das Halten und Parken auf dem Campus der FHB ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkhöfen erlaubt. Lieferanten und Reparaturdienste können auf dem Campus auch außerhalb der Parkflächen parken und halten, sofern sie eine Sondergenehmigung hierzu erhalten haben, die im Fahrzeug sichtbar zu hinterlegen ist.

(3) Das Mitführen von Tieren in den Gebäuden ist untersagt. Hunde sind auf dem Gelände der Hochschule an der Leine zu führen. Die Stadtordnung der Stadt Bran-

denburg gilt in der jeweils gültigen Fassung auch für das Gelände und die Gebäude der FHB.

§ 7 Fluchtwege

Mitglieder und Gäste der FHB haben sich über Fluchtwege zu informieren. Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscheinrichtung, Körper- und Augenduschen, Krankentragen usw.) und Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden. Brand- oder Rauchschutztüren dürfen nicht verstellt und nicht verkeilt oder anderweitig offen gehalten werden. Auf Flucht- und Rettungswegen (Fluren) dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die eine Brandlast (brennbares Material) darstellen, von denen ein Brand ausgehen kann (elektrische Geräte), oder die die Rettungswege einengen.

Gebäuderäumung:

In Notfällen (z. B. Feuer) kann die Räumung der Gebäude der FHB angeordnet werden. Die Anweisung wird durch Alarm in den Gebäuden umgesetzt und verpflichtet alle im Gebäude anwesenden Personen, die Räumlichkeiten unverzüglich, aber ruhig, zu verlassen. Nach Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf Sammelplätze zu begeben und dort zu verbleiben. Den Anweisungen der Einsatzregie zum weiteren Vorgehen ist Folge zu leisten. (sh. dazu Brandschutzordnung der Fachhochschule Brandenburg)

§ 8 Brand- und Explosionsgefahr

(1) In den Gebäuden der FHB sind das Rauchen und das Betreiben von offenem Feuer verboten.

(2) In Arbeitsbereichen, in denen Brand- und/oder Explosionsgefahr besteht, ist der Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten.

In explosionsgeschützten Bereichen dürfen nur explosionsgeschützte Geräte und Werkzeuge verwendet werden.

(3) Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten sind nur an eigens dafür eingerichteten Schweißarbeitsplätzen gestattet. Anderenfalls sind die Einholung einer Sondergenehmigung sowie die Bereitstellung eines Feuerlöschers notwendig. Der Feuerlöscher, der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden muss, ist in der Nähe der Arbeitsstelle bereit zu halten.

(4) Brennbare Flüssigkeiten und komprimierte Gase dürfen nur in Tagesmengen in den Laboren gelagert werden.

(5) Im Übrigen gilt die Brandschutzordnung der FHB.

§ 9 Gefährliche Arbeiten

(1) Gefährliche Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung durch die verantwortliche Person des Vertragspartners und dürfen erst nach Einweisung an „Ort und Stelle“ durch den Technischen Dienst oder einen Mitarbeiter des betreffenden Fachbereiches begonnen werden.

(2) Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Förder- und Entsorgungskanälen sind nur im Beisein eines weiteren Mitarbeiters gestattet. Ein Erlaubnisschein ist erforderlich und kann vom Technischen Dienst auf Nachfrage ausgestellt werden.

§ 10 Arbeitssicherheit

Alle Arbeiten müssen entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Unfallkasse Brandenburg ausgeführt werden. Die zur Auftragserfüllung verwendeten Arbeitsmittel müssen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine Abnahme durch den Auftraggeber der FHB durchzuführen.

§ 11 Eingebrachte Gegenstände

Eingebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge sind gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. Die FHB haftet nicht für Eigentumsverluste.

§ 12 Transportmaterial und Abfälle

Die zur Ausführung von Arbeiten angelieferten Materialien und Hilfsstoffe bleiben bis zur bestimmungsgemäßen Anwendung Eigentum der Fremdfirma oder deren Unterauftragnehmer. Alle bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Reststoffe, einschließlich der Stoffe, die als Sonderabfall entsorgt werden müssen, bleiben Eigentum der Fremdfirma oder deren Subunternehmer. Sie sind ordnungsgemäß zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

§ 13 Film- und Fernsehaufnahmen

Externe Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 14 Ahndung von Verstößen

(1) Die Hausrechtbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben Sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen.

(2) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechtes betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben das Wachpersonal das Recht, vorläufige Anweisungen zu treffen, insbesondere den Störer des Hauses zu verweisen.

Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich der mit der Wahrnehmung des Hausrechtes betrauten Person zu melden.

(3) Das Recht zur Stellung eines Strafantrages wegen Hausfriedensbruches haben alle Inhaber eines Hausrechtes.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt zum 31. März 2009 in Kraft.

Dr. rer. pol. Hans Georg Helmstädter